

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 9. Juni 2024**

- Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Stadt Ingelfingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags statt.
- Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- Die Gemeinde ist in folgende 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung/Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung/Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001-01	Ingelfingen nördlich der Kochertalstraße	Rathaus Ingelfingen, Neues Schloss II. OG, Westflügel, Schlosstr. 12, 74653 Ingelfingen
001-02	Ingelfingen südlich der Kochertalstraße	Schwarzer Hof Christian-Bürkert-Saal, Schlosstr. 8, 74653 Ingelfingen
002-03	Criesbach	Kelter Criesbach An der Kelter 2, 74653 Ingelfingen-Criesbach
003-04	Diebach	Dorfgemeinschaftshaus Diebach Langenbachstr. 5, 74653 Ingelfingen-Diebach
004-05	Dörrenzimmern	Dorfgemeinschaftshaus Stachenhausen Weldingsfelder Weg 14, 74653 Ingelfingen-Stachenhausen
006-07	Eberstal	Gemeindehalle Eberstal Keltergasse 4, 74653 Ingelfingen-Eberstal
007-08	Hermuthausen	Dorfgemeinschaftshaus Hermuthausen Großer Saal, Eschenstr. 10, 74653 Ingelfingen-Hermuthausen
008-09	Weldingsfelden	Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden Buchweg 13, 74653 Ingelfingen-Weldingsfelden

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19. Mai 2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Rathaus Ingelfingen, Neues Schloss, II. OG, Westflügel, Fürstensaal, Schlosstr. 12, 74653 Ingelfingen zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**

Stimmzettel-Farbe: weiß / weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahlraum wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 6. Kommunalwahlen

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

### 6.1 Wahl des Gemeinderats

Zu wählen sind 18 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Gemeinderats**

Stimmzettel-Farbe: eosinrot

### 6.2 Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft

Criesbach

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Criesbach**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft**

Diebach

Zu wählen sind 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Diebach**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft**

Dörrenzimmern

Zu wählen sind 8 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Dörrenzimmern**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft**

Eberstal

Zu wählen sind 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Eberstal**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft**

Hermuthausen

Zu wählen sind 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft**

**Hermuthausen**

Stimmzettel-Farbe: chamois

**der Ortschaft**

Weldingsfelden

Zu wählen sind 6 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft**

**Weldingsfelden**

Stimmzettel-Farbe: chamois

### 6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

IV Kochertal-Ingelfingen 5 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

**Wahl des Kreistags**

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 8. Juni 2024 zugesandt.

Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.4 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 – 6.3).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.5 Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

– Wahl des Gemeinderats

– Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt, bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.6 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

– Wahl des Ortschaftsrats

der Ortschaft	<u>Criesbach</u>
der Ortschaft	<u>Diebach</u>
der Ortschaft	<u>Dörrenzimmern</u>
der Ortschaft	<u>Eberstal</u>
der Ortschaft	<u>Hermuthausen</u>
der Ortschaft	<u>Weldingsfelden</u>

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden. Falls es für die jeweilige Wahl Stimmzettel mit vorgedrucktten Bewerbern gibt, ist der Wähler nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.

Der Wähler kann jedem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerbern, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedrucktten Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedrucktten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise,
- auf einem Stimmzettel ohne vorgedrucktte Namen durch Eintragung des Namens

ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedrucktten Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder jeweils zu wählen sind.

*Besondere Hinweise bei unechter Teilortswahl s. Ziffer 6.7.*

6.7 **Bei unechter Teilortswahl**

Es findet unechte Teilortswahl statt bei der **Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Dörrenzimmern**

zu wählende Vertreter (Anzahl)	für den Wohnbezirk
5	Dörrenzimmern
3	Stachenhausen

**Bei unechter Teilortswahl gilt ergänzend zu den Ausführungen in den vorhergehenden Ziffern zur Mehrheitswahl Folgendes:**

Bei **Mehrheitswahl** kann der Wähler einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person jeweils nur eine Stimme geben. Der vom Wähler abgegebene Stimmzettel muss erkennen lassen, welche Personen er als Vertreter der einzelnen Wohnbezirke wählen will. Außerdem kann der Wähler für jeden Wohnbezirk nur so

vielen Personen **eine** Stimme geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind; diese Höchstzahl ergibt sich aus dem Stimmzettel.

6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.9 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändig. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. **Wahlscheine Europawahl**

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

**Kommunalwahlen**

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.


8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist,

kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum Ingelfingen, 24. Mai 2024
<b>Bürgermeisteramt</b>  Michael Bauer, Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Ingelfingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493)

von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

### **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Stadt Ingelfingen erhebt je Schlüsselsatz ein Schlüsselpfand von 20,00 Euro, welches bei Übergabe des Schlüssels erhoben wird. Das Geld wird von der Stadt Ingelfingen verwahrt und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und Rückgabe der Schlüssel wieder ausbezahlt.

(3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn

- a) der Eingewiesene sich ein anderes Unterkommen beschafft hat;
- b) eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wurde;
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
- d) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrats verwendet;
- e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist;
- f) der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

(4) Verlässt der Bewohner die Unterkunft ohne Angabe eines Grundes und ohne sich beim Ordnungsamt abzumelden, so

erlischt das Nutzungsverhältnis nach Ablauf von vier Wochen ab Bekanntwerden. Eine vorübergehende Abwesenheit (z.B. Krankenhausaufenthalt) ist dem Ordnungsamt vorab anzuzeigen. Bei einer unangemeldeten Abwesenheit von mehr wie vier Wochen endet das Nutzungsverhältnis.

#### **§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Grundsätzlich untersagt ist:

1. einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in die Unterkunft aufzunehmen; Besuch ist ausschließlich in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr zulässig;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
4. ein Kleintier/Tier in der Unterkunft zu halten;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Ingelfingen vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Ingelfingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(7) Die Beauftragten der Stadt Ingelfingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(8) Der eingewiesene Bewohner hat keinen Anspruch auf eine Einzelunterbringung. Das Ordnungsamt der Stadt Ingelfingen kann ein Zimmer mit mehreren Personen gleichzeitig belegen.

#### **§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Ingelfingen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt Ingelfingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ingelfingen zu beseitigen.

#### **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

#### **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

(3) Vernachlässigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt Ingelfingen diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Benutzerin bzw. des säumigen Benutzers erfüllen lassen.

(4) Die Stadt Ingelfingen oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.

(5) Die Stadt Ingelfingen kann die Benutzung von Räumen und Gegenständen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

### **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ingelfingen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ingelfingen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

(3) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Bewohner bzw. seine Erben/ Bevollmächtigte, die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Es besteht seitens der Stadt Ingelfingen das Recht, zurückgelassene Gegenstände aus dem Eigentum des Bewohners zu räumen und in Verwahrung zu nehmen. Zurückgelassene Gegenstände werden mit einer angemessenen Frist von drei Monaten verwahrt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, wird davon ausgegangen, dass der Bewohner bzw. seine Erben/ Bevollmächtigte das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Stadt Ingelfingen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Ist das Eigentum nicht verwertbar, so kann es entsorgt werden.

### **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Ingelfingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die

das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

(3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht bei hoheitlich begründeten Zweckgemeinschaften.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

### **§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten, ohne einen Internetanschluss, beträgt 258,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

### **§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

### **§ 15 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

(4) Die Benutzungsgebühr ist eine Monatsgebühr. Sie wird in Form eines Dauerbescheids gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG erlassen.

### **§ 16 Umsatzsteuer**

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren bzw. Kostensätze noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Dies gilt auch, wenn die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 für keine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft sorgt;
9. entgegen § 7 Abs. 1 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
10. den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt;
11. die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

### **V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **VI. Ausfertigungsvermerk**

Ingelfingen, den 14. Mai 2024  
gez.  
Michael Bauer, Bürgermeister

### **Zweckverband „Breitbandversorgung Mittleres Jagsttal“**

**Sitz: Bürgermeisteramt 74673 Muldingen**

### **HAUSHALTSSATZUNG 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Breitbandversorgung Mittleres Jagsttal“ am 29.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

#### **1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen:**

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	55.050 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	55.050 €
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €

## 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.050 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.050 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2 von)	0 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

### § 2

#### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt auf	0 €
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €

### § 3

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000 €

### § 4

#### Umlagen

Die Umlage wird festgesetzt auf 14.050 €

Mulfingen, den 16. Mai 2024  
gez. Scholz, stv. Verbandsvorsitzender

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 25.04.2024, Az.: 12.1-902.41 gem. § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

**Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO vom 03.06.2024 bis 11.06.2024, je einschließlich, während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus in Mulfingen, Zimmer 14 zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

## RATHAUSNACHRICHTEN

### Müllabfuhr

Leerung der **Bioenergietonne BETty** am **Freitag, 24. Mai 2024** sowie Leerung der **Restmülltonne** am **Freitag, 31. Mai 2024**.

**Redaktionsschluss** für den nächsten Amtsboten ist wegen des Feiertags am 30. Mai 2024 (Fronleichnam) bereits am **Dienstag, 28. Mai 2024 um 10:00 Uhr**.

### Austräger (m/w/d) für den Amtsboten gesucht

Für die wöchentliche Zustellung des städtischen „Amtsboten“ im Bereich **Stachenhausen (ca. 56 Haushalte)** suchen wir **ab sofort** einen neuen Austräger (m/w/d).

Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, setzen Sie sich gerne im Rathaus Ingelfingen mit Frau Knörzer (Zimmer 13, Tel: 07940/1309-39, [jasmin.knoerzer@ingelfingen.de](mailto:jasmin.knoerzer@ingelfingen.de)) in Verbindung.

## STANDESAMT UND GLÜCKWÜNSCHE



### *Wir gratulieren*

zum Geburtstag am

25.05. Irmhild Brunner, Ingelfingen	70 J.
25.05. Karl Dörr, Criesbach	70 J.
26.05. Elisabeth Loos, Eberstal	85 J.
29.05. Daut Ramabaja, Ingelfingen	75 J.

zur **Eheschließung** am 18.04. Anja Wenninger und Florian Helmstetter, Kupferzell & am 17.05. Eva Hanselmann & Andreas Ehrmann, Stachenhausen.



## **FREIWILLIGE FEUERWEHR**

Tel. 53112 od. 545431 - Fax 545432

[www.feuerwehr-ingelfingen.de](http://www.feuerwehr-ingelfingen.de)



### **Abt. Ingelfingen & Criesbach**

Dienstag, 28.05., 19:00 Uhr

- Instandhaltungsdienst: M. Klein, T. Lell, F. Popp  
V: M. Wied

- Maschinisten Fahr- u. Übungsdienst

Freitag, 31.05., 19:00 Uhr

Zugdienst.

V: T. Hornig

Freitag, 07.06., 19:00 Uhr

Maschinisten Übungsdienst.

V: A. Krämer, D. Göker

### **Voranzeige**

### **Abt. Hermuthausen**

**38. SPORTPLATZ  
FEST**  
15.+ 16. Juni 2024  
Hocketse  
am Sportplatz  
Hermuthausen

Samstag, 15. Juni 18:00 Uhr Festbeginn  
mit BIERKASTEN-STAPELN

Sonntag, 16. Juni 10:00 Uhr Gottesdienst im Zelt  
ab 11:30 Uhr Fußballturnier  
Mittagstisch  
Kaffee und Kuchen  
Eis

Wir freuen uns auf Euch  
Freiw. Feuerwehr Ingelfingen  
Abt. Hermuthausen  
Unser Getränkepartner: HELGEMUTH

### **Abt. Diebach**

Freitag, 31.05., 15:00 Uhr

Zugdienst mit Altersgruppe Feuerseereinigung anschließendes gemütliches Beisammensein Ranch Birkenstraße 2 Anzug Zivil.

### **Abt. Dörrenzimmern**

Freitag, 31.05., 19:30 Uhr

Übung / Gruppe Dörr

## **SONSTIGES**

### **Rettungsdienst**

**Tel. 112**

### **Notfallbereitschaft der Ärzte**

**Einheitliche Notfallnummer  
für die Gesamtgemeinde Ingelfingen  
Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)**

*Ebenfalls die fachärztlichen Dienste (augen-, kinder- und HNO-ärztliche Notfalldienste)*

(täglich von 18:00 Uhr – 8:00 Uhr, Mittwoch ab 13:00 Uhr, Freitag ab 16:00 Uhr, am Wochenende durchgängig bis montags 8:00 Uhr, an Feiertagen ebenfalls durchgängig bis 8:00 Uhr)

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

### **Allgemeiner Notfalldienst:**

**Öhringen:** *Hohenloher Krankenhaus gGmbH, Kastellstr. 5, 74613 Öhringen, Tel. 07941/6920*

Samstag, Sonntag & Feiertage, 10:00 – 18:00 Uhr

**Bad-Mergentheim:** *Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim gGmbH, Uhlandstr. 7, 97980 Bad Mergentheim*

Samstag, Sonntag & Feiertage, 10:00 – 18:00 Uhr

Der **zahnärztliche Notfalldienst** kann unter der Notfalldienst-Nr. 01801 116 116 abgefragt werden.

**Ärztlicher Notdienst für Kinder- und Jugendliche** ist die Notfallpraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall, Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall. Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag: von 9:00 bis 15:00 Uhr und werktags von 18:00 bis 21:00 Uhr.

In unaufschiebbaren Fällen übernehmen die Kinderärzte des Diakonieklinikums außerhalb der Sprechstundenzeiten die Versorgung. Unter der Woche wählen Sie die einheitliche Notfallnummer Tel. 116 117.

### **Hausarztpraxis Dr. Jutta Wildner, Ingelfingen**

Liebe Patienten, unsere Praxis ist vom **27.05.-05.06.2024 wg. Urlaub geschlossen**. Die Vertretung übernimmt die Praxis Dres. Niemeyer/Kawaller-Hermann in Ingelfingen, Tel.: 07940-505 8911. Außerhalb der Vertretungszeiten und am

Wochenende wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst, Tel.: 116 117.

Ab dem 06.06.2024 sind wir wieder für Sie da.  
Ihr Praxisteam

### **Praxis Dr. med. Ehrmann/Renner, Niedernhall**

Liebe Patienten, unsere Praxis ist von **Montag 27.05.2024 bis einschl. Freitag, den 31.05.2024 geschlossen!** Vertretung: MVZ In Forchtenberg Tel 07947 91900 und alle anwesenden Ärzte. Notfallrufnummer: 116 117 (am Wochenende/Feiertage und abends ab 18.00 Uhr). In lebensbedrohlichen Notfällen: 112.

Ab Montag, den 03.06.2024 (9.00 Uhr), sind wir wieder für Sie da!

ACHTUNG: E-Mails werden in der Zeit von Freitag, den 24.05.24 (14.00 Uhr) bis einschl. 02.06.2024 **nicht** bearbeitet. Ab Montag, den 03.06.2024 (10.00 Uhr) werden E-Mails wieder bearbeitet.

### **Dienstbereitschaft der Apotheken:**

Der Apotheken-Notdienst beginnt morgens um 8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des folgenden Tages. Kurzfristige Änderungen sind aus der Tagespresse zu erfahren.

Der Apotheken-Notdienstkalender kann im Internet unter [www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche.html](http://www.lak-bw.de/notdienstportal/schnellsuche.html) abgerufen werden.

- 24.05. Comburg Apotheke Künzelsau
- 25.05. Rats-Apotheke Forchtenberg
- 26.05. Hohenlohe-Apotheke Künzelsau
- 27.05. Schloss-Apotheke Neuenstein
- 28.05. Schloss-Apotheke Ingelfingen
- 29.05. Marien-Apotheke Dörzbach
- 30.05. Johannes-Apotheke Künzelsau

### **Diakoniestation Künzelsau**

#### **Pflegeteam**

**Niedernhall/Ingelfingen** Tel. 07940/544426

**Dörzbach** Tel. 07937/8038370

#### **Pflegedienstleitung:**

Birgit Pohl & Martina Wägelein Tel. 07940/93950-0

#### **Organisierte Nachbarschaftshilfe:**

Tanja Hollenbach Tel. 07940/93950-16

#### **Hospizdienst Region Kocher-Jagst:**

Begleitung für Schwerkranke und Sterbende sowie für ihre Angehörigen.

Carmen Landwehr Tel. 07940/93950-12

E-Mail: [c.landwehr@hospizdienst-kocher-jagst.de](mailto:c.landwehr@hospizdienst-kocher-jagst.de)

#### **Unser Angebot:**

Alten- und Kinderkrankenpflege, Familienpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Palliativpflege, Kurse in häuslicher Krankenpflege, häuslicher Betreuungsdienst, betreuter Seniorenkreis,

Beratung, Gesprächskreis, Hausnotruf, 24h Rufbereitschaft

#### **Wir sind zuständig für folgende Städte und Gemeinden mit Teilorten:**

Künzelsau, Ingelfingen (ohne Diebach und Eberstal), Niedernhall, Weißbach, Forchtenberg, Dörzbach, Buchenbach.

Falls Sie uns nicht persönlich erreichen, können Sie uns eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, wir rufen sobald als möglich zurück.

#### **Diakonie daheim**

#### **Pflegeteam Mittleres Kochertal**

Schwester Juliane Fürstenau Tel. 07947/4119969

E-Mail: [diakoniedaheim@dasdiak.de](mailto:diakoniedaheim@dasdiak.de)

#### **Unser Angebot:**

Individuelle Beratung, für Pflegekassen erforderliche Beratungsbesuche, Behandlungspflege vom Arzt verordnet, körperbezogene Pflegemaßnahmen, ambulante Kinderkrankenpflege, Assistenz im Haushalt, Angebote bei Demenz, Hausnotruf und Rufbereitschaft, Betreuung daheim

#### **Wir sind zuständig für folgende Städte und Gemeinden mit Teilorten:**

Forchtenberg, Weißbach, Niedernhall, Ingelfingen, Künzelsau, Dörzbach, Buchenbach.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen rund um die ambulante Pflege. Rufen Sie uns an. Wenn Sie uns persönlich nicht erreichen, sprechen Sie uns bitte auf den Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

#### **Bereich: Eberstal und Diebach**

#### **Kath. Sozialstation Jagsttal gGmbH**

**74238 Krautheim, Altkrautheimer Straße 7**

**Tel. 06294/ 42 76 60, Fax 06294/ 42 76 61**

**[www.sozialstation-jagsttal.de](http://www.sozialstation-jagsttal.de)**

**E-Mail: [sozialstation@jagsttal.de](mailto:sozialstation@jagsttal.de)**

**Ansprechpartnerin: Frau Zeljka Primorac**

Die Kath. Sozialstation bietet mit ihrem Team alle

Formen ambulanter Pflege an:

- Kranken- und Altenpflege
- Familien- und Kinderkrankenpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Med. Fußpflege
- Essen auf Rädern (warm)

Gerne beraten wir Sie bei Fragen rund um die häusliche Pflege - auch bei Ihnen zu Hause. Wenn Sie uns nicht persönlich erreichen, sprechen Sie bitte auf unseren Anrufbeantworter. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück.

#### **Altenheim Krautheim, 74238 Krautheim, Burgweg 2, Tel. 06294/42300**

Heimleitung: Tel. 06294/42 30 24

Wir bieten: Vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Betreuungsnachmittage. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.



**Unsere Öffnungszeiten:**

Dienstag bis Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr.

---

**Stromnetz in Hermuthausen wird verstärkt**  
**Versorgung wird von Freileitung auf Erdkabel umgestellt**

Die Netze BW modernisiert derzeit das Stromnetz in Ingelfingen und erhöht dessen Leistungsfähigkeit. Dazu werden ab Mitte Mai in Hermuthausen Leitungen verlegt. Die Erdkabel dienen als Ersatz für die bisherige Freileitung. Die Trasse führt auf einer Länge von zirka 460 Metern vom Kabelverteilerschrank in der Hauptstraße 12 bis etwa Hausnummer 40, außerdem wird ein Stück der Ratsgasse verkabelt. Entlang der Strecke werden 19 Hausanschlüsse ans Erdkabelnetz angeschlossen. Die Leitungen werden im offenen Graben verlegt. Zeitweise kann es dadurch zu Behinderungen kommen, die Zufahrten zu den Grundstücken sind jedoch möglich. Die Netze BW bittet für die Beeinträchtigungen um Verständnis. Das Unternehmen rechnet mit einer Bauzeit von mehreren Wochen.

---

**Landratsamt Hohenlohekreis**

**Landratsamt Hohenlohekreis erweitert digitale Bürgerservices im Sozial- und Versorgungsamt**

Das Landratsamt Hohenlohekreis setzt seinen Kurs der Digitalisierung konsequent fort und bietet seinen Bürgerinnen und Bürgern seit Kurzem weitere bequeme Möglichkeiten, Behördenanliegen online zu erledigen.

Mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege können Antragstellerinnen und Antragsteller ab sofort gleich drei neue Dienstleistungen des Sozial- und Versorgungsamts digital beantragen.

Diese Services stehen rund um die Uhr zur Verfügung und ermöglichen es den Bürgerinnen und Bürgern, Anträge bequem von zu Hause oder unterwegs zu stellen. Die digitale Antragstellung bietet zahlreiche Vorteile wie Zeitersparnis, Flexibilität und eine papierlose Abwicklung.

Die Antragstellung erfolgt über die E-Government-Plattform „Service-BW“ des Landes Baden-Württemberg. Hier können Antragsteller nach Er-

stellung eines kostenfreien Nutzerkontos erforderliche Unterlagen hochladen und den Antrag direkt an das Sozial- und Versorgungsamt des Hohenlohekreises senden.

Sämtliche digitale Dienstleistungen des Landratsamtes finden Interessierte auf der Website unter [www.hohenlohekreis.de/online-portal](http://www.hohenlohekreis.de/online-portal).

\* \* \* \* \*

**K 2383 zwischen Kocherstetten und Vogelsberg gesperrt**

Die Kreisstraße 2383 zwischen Kocherstetten und Vogelsberg muss bis voraussichtlich Samstag, 25. Mai, wegen Baumfällarbeiten voll gesperrt werden. Die Umleitungsstrecken werden ausgeschildert. Waldbesitzer entlang dieser Strecke, die ebenfalls in diesem Zeitraum Fällungen vornehmen möchten, wenden sich bitte mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten an das Forstamt des Hohenlohekreises. Ansprechpartnerin ist Leah Eckert, [leah.eckert@hohenlohekreis.de](mailto:leah.eckert@hohenlohekreis.de) oder telefonisch unter Tel.: 07940 18-1560.

\* \* \* \* \*

**Erfolgsfaktoren im Ökolandbau**

Am Montag, 3. Juni 2024, laden die Landwirtschaftsämter des Hohenlohekreises und des Landkreises Schwäbisch Hall gemeinsam mit der Bio-Musterregion Hohenlohe ab 10 Uhr zu einem Praxistag rund ums Thema ökologischen Landbau ein. Unter dem Motto „Erfolgsfaktoren im Ökolandbau“ werden auf den landwirtschaftlichen Öko-Betrieben der Familien Lober und Herz Hof- und Feldbesichtigungen durchgeführt.

Es besteht die Möglichkeit, den ganzen Tag oder nur halbtags (Betrieb Lober oder Herz) an der Veranstaltung teilzunehmen. Daher ist eine Anmeldung bis 27. Mai 2024 dringend erforderlich, ebenso die Mitteilung, ob ein Mittagsessen zum Selbstkostenpreis von 6,50 Euro an der ALH gewünscht ist. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt auf maximal 40 Personen. Anmeldungen sind unter der E-Mail-Adresse [Landwirtschaftsamt@hohenlohekreis.de](mailto:Landwirtschaftsamt@hohenlohekreis.de) oder per Telefon unter 07940 18-1601 unter Angabe der zuvor genannten Punkte möglich.

\* \* \* \* \*

**Neuer Lehrgang „Fachkraft für Hauswirtschaft“ startet im September**

Im September 2024 startet an der Fachschule für Landwirtschaft - Fachrichtung Hauswirtschaft in

Kupferzell ein neuer Lehrgang als Ergänzungsangebot „Fachkraft für Hauswirtschaft“.

Eine Anmeldung ist ab sofort bei der Fachschule für Landwirtschaft - Fachrichtung Hauswirtschaft, Schlossstraße 3 in Kupferzell, möglich. Fragen beantwortet Eva-Maria Kötter telefonisch unter 07940 18-1630 oder per E-Mail unter [Eva-maria.koetter@hohenlohekreis.de](mailto:Eva-maria.koetter@hohenlohekreis.de).

## **LEADER Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber**

### **Erste LEADER Projekte in Hohenlohe-Tauber ausgewählt**

Der erste Projektantrag wurde von der Kulturstiftung Hohenlohe eingereicht. „CLIMATE HUB – Erde, Wasser, Ernährung“, so der Titel des Projektantrages.

Die Inhalte für das zu fördernde Projekt liefert der Climate Hub, ein 2023 gegründetes öffentliches Netzwerk aus Menschen der Region, welche sich künstlerisch, kreativ und/oder praktisch mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinandersetzen. Ziel des Netzwerkes ist es, durch Veranstaltungen das Thema Nachhaltigkeit in die Öffentlichkeit zu tragen und eine lösungsorientierte und konstruktive Auseinandersetzung damit zu ermöglichen. Das Besondere an dem Projekt ist die Umsetzung in zwei LEADER Aktionsgebieten, Limesregion Hohenlohe-Heilbronn und Hohenlohe-Tauber.

Der zweite Projektantrag wurde von der Bürgerinitiative pro Region Heilbronn-Franken e. V. eingereicht. Der Titel des Projektes hier „Nachhaltigkeit – Eine Strategie für die Region“. Von den Vereinten Nationen wurden 17 Nachhaltigkeitsziele festgelegt. Leitbild dieser Nachhaltigkeitsagenda ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren.

In dem LEADER Projekt übernimmt die Bürgerinitiative die Aufgaben Organisation, Moderation und Netzwerkbildung. Ziele dabei sind u. a. Zusammenführung der unterschiedlichsten Akteurinnen, Akteure und Institutionen im Aktionsgebiet, Sensibilisierung, Qualifizierung und schließlich die Umsetzung von konkreten Projekten zur Nachhaltigkeit.

Die Mitglieder des Auswahlausschusses zeigten sich in der Sitzung sehr erfreut darüber, dass die

beiden beantragten Projekte die neuen Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Hohenlohe-Tauber abdecken. Denn in der neuen Förderperiode 2023–2027 sollen im Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber neben den „klassischen“ LEADER Projekten verstärkt Projekte im Bereich Klimaschutz, Klimaanpassung, Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz umgesetzt werden. Sehr wichtige Zukunftsthemen also. Mit dem Beschluss der beiden Projekte hat der Auswahlausschuss damit einen inhaltlich treffsicheren und zukunftsorientierten Start in die neue Förderperiode hingelegt.

\* \* \* \* \*

### **Bekanntmachung zur Auswahl von Förderanträgen im Regionalbudget 2024 für Kleinprojekte**

Für die Auswahl von Förderanträgen im Regionalbudget 2024 können ab sofort von allen Interessenten Förderanträge eingereicht werden. Die Anträge müssen sich in einem der drei Handlungsfelder des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Hohenlohe-Tauber wiederfinden

HF 1: Gesellschaftliche Teilhabe für ALLE

HF 2: Natur, Kultur, Genuss

HF 3: Regionale Wirtschaft

- **Stichtag** für die Einreichung der Anträge beim Regionalmanagement: Freitag, 14. Juni 2024

- **Voraussichtlicher Auswahltermin:**

23. Juli 2024

- **Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht:** 200.000 €

- **Einheitlicher Fördersatz:** 80% der förderfähigen Nettokosten

- **Obergrenze der förderfähigen Kosten (netto) pro Projekt:** 20.000 €

- Das Projekt muss bis zum **31. Dezember 2024** abgeschlossen sein! Es besteht keine Möglichkeit der Fristverlängerung.

Adresse für die Einreichung der Anträge:

LEADER Regionalmanagement Hohenlohe-Tauber, Herrenhaus Buchenbach, Langenburger Str. 10, 74673 Mulfingen-Buchenbach

Tel. Hr. Schultes: 07938-66893-91

Tel. Hr. Högele: 07938-66893-92

[Thomas.Schultes@hohenlohekreis.de](mailto:Thomas.Schultes@hohenlohekreis.de)

[Benjamin.Hoegel@hohenlohekreis.de](mailto:Benjamin.Hoegel@hohenlohekreis.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit diesem Aufruf zu vergebenden Mittel für das Jahr 2024 dem Verein Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. derzeit noch nicht zur Verfügung stehen. Deshalb beschließt der Ausschuss des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. in der o.g. Auswahlrunde, ohne über eigene Fördermittel zu verfügen. Antragsteller können im Falle eines positiven Beschlusses über ihr Vorhaben insofern keinen Anspruch auf Förderung (Bevilligung) herleiten, auch dann nicht, wenn alle Förderfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein sollten. Die Förderanträge werden vom Ausschuss Kleinprojekte des Vereins Regionalentwicklung Hohenlohe-Tauber e.V. nach einem transparenten und überprüfbareren Auswahlverfahren anhand objektiver Bewertungskriterien bewertet, entsprechend ausgewählt und beschlossen. Die Bewertungskriterien, Informationen zum Projektauswahlverfahren und die Geschäftsordnung des Ausschusses Kleinprojekte können eingesehen werden unter: <https://leader-hohenlohe-tauber.de/regionalbudget/>, <https://leader-hohenlohe-tauber.de/downloads-links/>

**Vor Antragseinreichung wird eine Kontaktaufnahme mit dem Regionalmanagement zwecks Überprüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit Ihrer Projektidee unbedingt empfohlen.**

-----